

Fassung 25.06.2016

Satzung

**Haus & Grund Remscheid
und Umgebung e.V.**

§ 1- Name und Sitz

1. Als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation des Haus- und Grundbesitzes ist Haus & Grund Remscheid und Umgebung e.V., im Folgenden kurz Verein genannt, die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der kreisfreien Stadt Remscheid und den kreisangehörigen Städten Hückeswagen, Radevormwald und Wermelskirchen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus & Grund Remscheid und Umgebung e.V.“.
2. Über Mitgliedschaften in überregionalen Zusammenschlüssen, bzw. Austritte aus solchen Verbänden entscheidet der Vorstand.
3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Remscheid.

§ 2 - Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der privaten Grundstückswirtschaft und die Wahrung der Belange des Haus- und Grundbesitzes. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten zu unterrichten und Sie bei der Wahrung ihrer Interessen zu vertreten.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe obliegt es ihm insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges, zum Besitz berechtigendes dingliches Recht an einem Grundstück, einem Gebäude oder einer Wohnung zusteht. Weitere Voraussetzung ist, dass entweder die Person ihren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung im Vereinsbereich hat oder sich das Objekt im Vereinsbereich befindet. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Anträge auf Mitgliedschaft gelten als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist, auch im Falle der Aufgabe des gesamten Immobilienbesitzes, nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vereinsvorsitzenden spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen,
 - b) durch Tod, sofern die Erben die Mitgliedschaft nicht fortsetzen,

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die Ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen;
 - die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen;
 - das Fachorgan, das für die Mitglieder herausgegeben wird, zu beziehen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch Ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 – Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, sowie eine Aufnahmegebühr, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für die Vereinszeitung enthalten. Die Erhebung der Beiträge und der Einschreibegebühr erfolgt nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die der Vereinsvorstand aufstellt. Für schriftliche Bearbeitungen sowie die Vertretung vor Behörden sind Gebühren zu zahlen, deren Höhe vom Vereinsvorstand festgesetzt wird. Mitglieder, die den Jahresbeitrag oder die Honorarrechnungen 30 Tage nach Erhalt der zweiten Mahnung noch nicht bezahlen, haben eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Im Falle des Todes haben die Erben keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits für das laufende Kalenderjahr gezahlter Beiträge.

§ 7 – Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vereinsvorsitzende
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 – Der Vereinsvorsitzende

Der Vereinsvorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes.

§ 9 – Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, einem ersten und zweiten Stellvertreter sowie wenigstens zwei und höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Vorsitzenden und seine Stellvertreter bestimmt der Vorstand in geheimer Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter können

eine Vergütung, über deren Höhe der Vorstand befindet, erhalten.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung oder Tod aus und sinkt dadurch die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistung für die Mitglieder.
5. Der Vorstand stellt für das Rechnungsjahr einen Haushalt auf.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt im Übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Sie ist zu berufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Alljährlich hat innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres die Mitgliederversammlung stattzufinden, die der Rechenschaftslegung des Vorstandes und der Vornahme der Wahlen dient. In dieser Versammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung sowie ein Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Versammlung obliegt es, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, die Wahlen zum Vorstand sowie der Rechnungsprüfer vorzunehmen.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Geschäftsführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Es kann sich durch den Ehegatten oder volljährige Abkömmlinge vertreten lassen.
2. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

§ 12- Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich, durch die Tagespresse oder in der Vereinszeitung vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einberufen und von ihm geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, von den Vorschriften in den §§ 13 und 14 abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

§ 13 – Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn die Änderungen vorher, mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, bekannt gemacht werden.

§ 14 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden, bzw. bedarf eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
3. Im Falle einer Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Das nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandene Vermögen fließt der Gesamtorganisation des Haus- und Grundbesitzes zu.

§ 15 – Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Remscheid.

